

# Tarif über die Entschädigung von Einsatzkosten im Feuerwehrwesen (Einsatzkostentarif)

Gültig ab 1. September 2026

Die Einwohnergemeinde Brittnau beschliesst gestützt auf § 6a Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes (FwG) vom 23. März 1971 (Stand 01. Januar 2022, SAR 581.100):

## § 1 Entschädigung für Hilfeleistung

	Grundgebühr je Einsatz CHF	Einsatzkosten je Std. CHF
<sup>1</sup> Die Entschädigung für Einsätze beträgt:		
<b>a) Personen</b>		
1. Einsatz, je Person und Stunde	--.	60.--
2. Retablierung, je Person und Stunde	--.	60.--
3. Verpflegung bei einer Einsatzdauer von wenigstens 3 Stunden, je Person	30.--	--.
<b>b) Fahrzeuge und Anhänger</b>		
1. Feuerwehrfahrzeuge bis 3.5 t	60.--	35.--
2. Feuerwehrfahrzeuge > 3.5 t bis 12 t	180.--	75.--
3. Feuerwehrfahrzeuge > 12 t	300.--	140.--
4. Autodrehleitern	Gemäss Angaben der jeweiligen Feuerwehr	
5. Anhänger, wie Anhängeleriter, Schlauchanhänger, u.a.	50.--	--.
6. Motorspritzen	50.00	35.--
<b>c) Ausrüstung</b>		
1. Pressluft-Atemschutzgerät (einschliesslich Füllung), je Stück	25.00	
2. Langzeit-Atemschutzgeräte (einschliesslich Füllung), je Stück	50.00	
3. Hydraulische Rettungsgeräte, wie Schere, Spreizer, usw.		50.00
4. Kleingeräte, wie Ventilatoren, Kettensägen, mobile Notstromaggregate, Tauchpumpen, usw.		25.00
5. Schlauchmaterial (einschliesslich Waschen, Trocknen, Prüfen) pauschal	300.00	
6. Hydraulische Rettungsgeräte wie Schere/ Spreizer usw.	40.00	

<sup>2</sup> Mit der Entschädigung gemäss Absatz 1 sind die Gemeindekosten abgegolten.

<sup>3</sup> Es sind angebrochene Viertelstunden zu entschädigen.

## **§ 2 Fehlalarm**

- 1 Als wiederholt gilt ein Fehlalarm, wenn er bei der gleichen Brandmelde-Löschanlage zum zweiten Mal innerhalb eines Kalenderjahres auftritt. Ausgenommen sind Umwelteinflüsse, Alarme, verursacht durch höhere Gewalt sowie die Inbetriebnahme von neuen Anlagen. Der Ressortvorsteher des Gemeinderates und der Feuerwehrkommandant entscheiden gemeinsam über Ausnahmen.
- 2 Wiederholte Fehlalarme werden in Rechnung gestellt:
  - a) Grundgebühr für bereitgestellte Einsatzgeräte sowie für Material- und Gemeinkosten, pauschal 500.00
  - b) Personalkosten, je Person und Stunde 60.00
- 3 Bei einem Fehlalarm wird mindestens eine Stunde pro Person verrechnet.

## **§ 3 Entschädigung von Dienstleistungen**

- 1 Die Entschädigung für Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen gemäss § 1 Abs. 3 des FwG werden im Einzelfall durch den Gemeinderat auf Antrag des Feuerwehrkommandos festgelegt.
- 2 Grundlage der Entschädigung bilden die Ansätze gemäss den vorstehenden §§ 1 und 2 des Einsatzkostentarifs. Die Gebühren für Einsätze im öffentlichen Interesse werden angemessen ermässigt.

## **§ 4 Schlussbestimmungen**

- 1 Aus wichtigen Gründen kann der Gemeinderat selbst oder auf Antrag des Feuerwehrkommandos vollständig oder teilweise auf die Erhebung von Gebühren verzichten.
- 2 Die Gebühren werden vom Gemeinderat verfügt.
- 3 Gegen die Gebührenverfügung kann gemäss § 37 Abs. 2 FwG bei der Aargauischen Gebäudeversicherung innert 30 Tagen nach Zustellung schriftlich Beschwerde geführt werden. Die Beschwerdeschrift muss eine Begründung und einen Antrag enthalten.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Dieser Tarif tritt am 1. September 2026 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt werden alle diesem Tarif widersprechenden Erlasse aufgehoben, namentlich der Einsatzkostentarif vom 01.01.1998.

## Genehmigungsvermerk

Genehmigt an der Einwohnergemeindeversammlung vom .....  
Rechtskräftig seit .....

GEMEINDERAT Brittnau

Der Gemeindeammann

Die Gemeindeschreiberin

Kurt Iseli

Denise Woodtli Ritschard